Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. X | Katowice, am 11. November 1933 | Nr 30

Neue Gesetze

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung im Dekretwege endete mit Erlass einer ganzen Reihe von Gesetzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Wirtschaftsleben sind. Diese sind besonders in 2 Nrn. des Dziennik Ustaw R. P., Nr. 82 und 84, zusammengefasst.

Wir werden uns bemühen, die wichtigsten dieser Gesetze anzuführen, wobei wir uns, mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit vorbehalten, diese Gesetze noch besonders ausführlich zu besprechen.

So enthält der Dz. Ust. R. P. Nr. 82 eine Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27. Oktober 1933 bezüglich des **Rechts der Schuldverhältnisse.**

Wie wir sehen, schreitet man zur **Vereinheitlichung des Bürgerlichen Gesetzbuches,** indem man zuerst den sehr wichtigen Teil der Schuldverhältnisse regelt. Es ist also zu bemerken, dass man auf diese Weise zur letzten Phase der Vereinheitlichung der Gesetzgebung in Polen gelangt, indem bis nun Strafgesetz, Strafprozess, Zivilprozessordnung, Handelsgesetz, worüber wir nachstehend berichten werden, einheitlich geregelt wurden, und jetzt der wichtigste der Teil des B. G. B. veröffentlicht wurde.

Es scheint entbehrlich zu betonen, von welch grundsätzlicher Bedeutung eine solche Vereinheitlichung der Gesetzgebung für das Wirtschaftsleben ist, da man fast 10 Jahre in einem Chaos von Rechtsverhältnissen sich befand und obwohl man in e i n e m Staate wohnt, die Rechtsverhältnisse in den einzelnen Teilgebieten verschieden normiert waren, was nicht gerade zur Förderung der Wirtschaft dienen konnte. Es ist also die Veröffentlichung des ersten Teiles des B. G. B. und eben dieses Teiles zu begrüssen, welcher eine besondere Bedeutung für das Wirtschaftsleben hat und zwar die einheitliche Regelung des Rechtes der Schuldverhältnisse. Diese Verordnung enthält 645 Artikel und tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Anschliessend an diese Verordnung wurde gleichzeitig eine Verordnung des Präsidenten vom 27. Oktober 1933 veröffentlicht, die die Ausführungsbestimmungen zu der oben besprochenen Verordnung enthält.

Diese Verordnung bespricht das Verhältnis der neuen Bestimmungen über Schuldverhältnisse zu den bisher in dem Teilgebiet geltenden Gesetzgebungen.

Art. 1 obiger Verordnung besagt, dass mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung über Schuldverhältnisse, die Bestimmungen der bisher geltenden Zivil-, Einführungs- und speziellen Gesetze, die sich auf diese Materie beziehen, die durch das neue Gesetzbuch geregelt sind, ausser Kraft gesetzt werden, sofern spezielle Bestimmungen nichts Anderes bestimmen.

Art. 2 und 3 besagen, welche Bestimmungen spezieller Gesetze in Kraft bleiben.

Uns, in Oberschlesien, interessiert besonders die Frage des Verhältnisses des neuen Zivilgesetzes, zu dem bisher in Oberschlesien geltenden B. G. B. Diese Materie ist im IV. Teil „spezielle Bestimmungen für das Gebiet, auf welchem das deutsche BGB. Geltung hat“ geregelt.

Art. XXVII § 3 setzt das zweite Buch des BGB. ausser Kraft, also die §§ 241 — 853, mit Ausnahme der §§ 313, 411, 456—458, 741 bis 758, 794 Abs. 1, 797 Abs. 2, 799, 800, 809 —811, 828, 838 und 841, welche aufrecht erhalten bleiben. Es werden also ausserkraft gesetzt die Bestimmungen über Schuldverhältnisse aus Verträgen, der Uebertragung der Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, einzelne Schuldverhältnisse wie: Bestimmungen über Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Leihe, Darlehn, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auslobung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Verwahrung, Bürgschaft, Vergleich usw. Wir ersehen also aus der obigen Aufstellung, dass einer der wichtigsten Teile des BGB. auf diese Weise ausser Kraft gesetzt wird.

Paneuropäische Wirtschaftskonferenz

Unter dem Ehrenpräsidium Joseph Caillaux' und dem Vorsitz R. N. Coudenhove-Kalergis hat die Paneuropa-Union eine paneuropäische Wirtschaftskonferenz nach Wien einberufen.

Diese Konferenz tagt vom 2. bis 5. Dezember in den Räumen der Oesterreichischen Handelskammer.

Die paneuropäische Wirtschaftskonferenz tritt am gleichen Tage zusammen wie die panamerikanische Wirtschaftskonferenz in Montevideo; ihr Ziel ist die Vorbereitung der wirtschaftlichen Gesundung des europäischen Kontinentes, unter Ausschluss der politischen Fragen.

Die Konferenz wird in erster Linie die Voraussetzungen einer engeren Zusammenarbeit unter den osteuropäischen Staaten zwischen Ostsee und Mittelmeer prüfen; und zwar das Zoll- und Währungsproblem sowie die Fragen der Arbeitslosigkeit und des Verkehrs.

Eine Reihe der grössten Wirtschaftsautoritäten Europas wird an dieser Konferenz teilnehmen.

Neues Handelsgesetzbuch.

Der Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82, enthält auch in Pos. 600 eine Verordnung des Präsidenten vom 27. Oktober 1933 über Handelsgesetze.

Den Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches haben wir in zwei Aufsätzen (Nr. 23, vom 30. August und Nr. 25, vom 20. September 1933) ausführlich behandelt.

In der Besprechung des so wichtigen Gesetzes für das gesamte Wirtschaftsleben und der Wirtschaftskreise hoben wir, unabhängig von der kurzen Angabe des Inhaltes dieses Gesetzes besonders die Bestimmungen hervor, die von denen des deutschen Handelsgesetzes abweichen. Wir weisen daher auf die obigen zwei Aufsätze hin, wobei wir mit besonderer Genugtuung betonen, dass unsere Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen in dem Wortlaut des erlassenen Handelsgesetzbuches berücksichtigt wurde.

Wie sich unsere Leser wohl erinnern, haben wir besonders die Abhängigmachung des Begriffes „Kaufmann“ von der Höhe des Handelspatentes beanstandet, wobei wir darauf hinwiesen, dass dieses Kriterium in jeder Hinsicht so falsch sei, wie unbegründet überhaupt der Zwang zur Lösung von Handelspatenten und deren ganz falsche Einteilung.

Diese Ansicht wurde auch in dem Wortlaut des Gesetzes des Artikels 2 § 1 geteilt, der den Begriff des Kaufmanns folgendermassen festsetzt: „Kaufmann ist, wer im eigenen Namen ein Erwerbsunternehmen führt“.

Art. 4 Abs. 1 besagt weiter, dass ein Kaufmann, der ein Erwerbsunternehmen in grösserem Ausmasse führt, Registerkaufmann ist.

Im Art. 2 obigen Artikels wird gesagt, dass der Minister für Industrie und Handel im Einverständnis mit dem Finanz-, Justiz-, Landwirtschaftsminister bezeichnen werden, welche Unternehmungen als im grösseren Ausmasse betrachtet werden können.

Art. 6 besagt, dass ein Registerkaufmann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.

Bei den Bestimmungen über Handelsregister beanstandeten wir die Vorschrift, auf Grund deren die Handelsregister nur durch Kreisgerichte geführt werden, da auf Grund des § 8 des deutschen Handelsgesetzes die Handelsregister **von Gerichten,** also von Amtsgerichten, geführt werden. In dieser geplanten Aenderung sahen wir für das Wirtschaftsleben, da die Eintragung in das Handelsregister unter diesen Umständen für einen Kaufmann aus der Provinz mit grossen Unkosten verbunden und für das Wirtschaftsleben hemmend wäre, einen Nachteil.

Auch diese Ansicht wurde mit dem erlassenen Gesetz teilweise berücksichtigt, da Art. XXXVIII der Einführungsbestimmungen zum Handelsgesetz, welchen wir nachstehend noch besprechen werden, besagt, dass grundsätzlich die Handelsregister durch Kreisgerichte geführt werden, die Verordnung des Justizministers im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel in einzelnen Kreisen aber, dass die Führung des Handelsregisters den Amtsgerichten, wobei einem dieser die Führung des Handelsregisters für einige Kreise des Gerichtes übergeben werden kann.

Auf diese Weise ist also eine Regelung der Frage in unserem Sinne möglich und vorgesehen.

Berücksichtigung fand auch die Bestimmung bezüglich des Verkaufes unter Eigentumsvorbehalt. Der Entwurf sah die Wirksamkeit des Verkaufes unter Eigentumsvorbehalt dritten Personen gegenüber von der Schliessung eines Vertrages in notarieller Form vor. In dieser Bestimmung sahen wir auch eine unerwünschte Härte, die nicht nur in vielen Fällen umständlich, sondern auch mit grossen Kosten verbunden und praktisch undurchführbar war. Auch diesen Einwand sah der Gesetzgeber teilweise ein, indem im Art. 202 folgendes gesagt wird:

„Sieht der Verkäufer das Eigentumsrecht vor, so soll dieser Vorbehalt schriftlich festgesetzt werden. Dies ist den Gläubigern des Erwerbes gegenüber erst mit dem Zeitpunkt des Versehens des obigen Schreibens durch ein amtlich festgesetzes Datum wirksam.

Wir greifen nur beispielweise Bestimmungen solcher Art an, bezüglich welcher wir Bedenken haben, ob sie sich nicht nachteilig für das Wirtschaftsleben auswirken würden und bemerken mit Genugtuung, dass die Ansicht der Wirtschaftskreise meistens berücksichtigt wurde. Bezüglich des Inhaltes

Verbandsnachrichten

Das neue W. V.-Präsidium.

Am 2. d. M. fand eine Vorstandssitzung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien statt, die von dem in der Delegiertenversammlung des 14. VI. cr. durch Ergänzungswahlen erweiterten Vorstand von 18 Köpfen fast vollzählig besucht war. Die Tagesordnung enthielt als einzigen Punkt: **Wahl des Vorsitzenden und zweier Stellvertreter.**

Daraufhin erfolgte einstimmig die Wahl von Herrn **Friedrich Kotzolt** zum I. Vorsitzenden, sowie der Herren **Leo Kindler** und **Direktor Heinrich Klein,** mit der Massgabe, dass die zu 2 und 3 benannten Herren nicht die Funktion von Stellvertretern haben, sondern dem I. Vorsitzenden gleichgeordnet sind und in Gemeinschaft mit diesem das Präsidium bilden, innerhalb dessen der I. Vorsitzende Primus inter pares ist.

Weiterhin wurde über eine Reihe aktueller Wirtschafts- und Organisationsfragen rege diskutiert.

des Handelsgesetzbuches weisen wir auf die angeführten 2 Aufsätze hin.

Die Verordnung des Handelsgesetzbuches tritt mit dem 1. Juli 1934 in Kraft.

Auch hier werden gleichzeitig Einführungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuch in einer Verordnung vom 27. Oktober 1933 veröffentlicht. Art. 1 besagt im allgemeinen, dass mit dem Tage des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches diese Bestimmungen, die sich auf Gebiete beziehen, die in diesem Handelsgesetzbuch normiert sind, ausser Kraft gesetzt werden, wobei von Art. II — VIII einschl. spezielle Bestimmungen engeführt sind, die aufrecht erhalten bleiben.

Auch hier interessiert uns besonders die Frage des Verhältnisses des deutschen Handelsgesetzbuches, das im Teil VI Art. 21 normiert ist, d. h. dass die bisher geltenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches mit Ausnahme von Bestimmungen bezüglich des Seerechts, Makler, und andere besondere Bestimmungen ausser Kraft gesetzt werden.

Eine weitere Vorschrift der Vereinheitlichung der Gesetzgebung ist die Verordnung vom 27. Oktober 1933 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieses ist ein einheitliches Gesetz. Lt. Artikel 1 dieses Gesetzes können Gesellschaften m. b. H. zu wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden, sofern spezielle Gesetze keine Beschränkungen vorsehen. Das Grüngungskapital zerfällt in Anteile in gleicher oder in ungleicher Höhe. Das Gründungskapital muss wenigstens 10.000,— zł. betragen, und die Höhe des Anteiles darf nicht kleiner sein, als 500,— zł. Das Gesetz enthält 557 Artikel und tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auch das deutsche Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausser Kraft gesetzt.

Eine ausführliche Besprechung mit besonderer Berücksichtigung der Abweichungen vom deutschen Gesetze behalten wir uns vor.

Wir wollen hier eine kurze Besprechung der Verordnung vom 27. Oktober 1933 betr. die ausserordentliche Kommission zur Schlichtung von allgemeinen Streitigkeiten zwischen Arbeitergebern und Arbeitnehmern in Industrie und Handel bringen.

Obige Verordnung sieht vor, dass der Ministerrat im Wege eines Beschlusses auf Antrag des Ministers für soziale Fürsorge die Erledigung eines solchen Streites ausserordentlichen Schlichtungskommissionen übergeben kann, sofern ein solcher Streit die allgemeinen Wirtschaftsinteressen bedroht.

Art. 13 obiger Verordnung sieht vor, dass diese Verordnung in Oberschlesien keine Geltung hat und dadurch lt. Art. 14 die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) aufrechterhalten bleibt.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen Oberschlesien und anderen Teilgebieten liegt ebenso darin, dass auf Grund der letztzitierten deutschen Verordnung ständige Schlichtungsausschüsse bestehen, die Lohnstreitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht, ob der Lohnstreit die allgemein wirtschaftlichen Interessen bedroht.

Wie bekannt, lagen Absichten vor, ein allgemeines Gesetz über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse auf ganz Polen auszudehnen und ein Gesetzentwurf wurde bearbeitet der vorläufig nicht aktuell ist, sodass die veröffentlichte Verordnung über aussergewöhnliche Schlichtungskommissionen als erster Schritt in dieser Hinsicht zu erachten wäre.

Nach Lage der Dinge befinden wir uns in Oberschlesien in einer benachteiligten Situation, indem wir eine Ausnahme auf Grund des Gesetzes über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse bilden, was in Bezug auf Konkurrenzfähigkeit im Verhältnis zu den benachbarten Teilgebieten besonders nachteilig zum Ausdruck kommen muss. **Dr. Lampel.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

2. 11. Belgien 124,28 — 124,59 — 123,97 — Danzig 173,33 — 173,76 — 172,90 — Holland 359,30 — 360,20 — 348,40 — Kopenhagen 123,80 — 124,14 — 123,20 — London 27,68 — 27,70 — 27,83 — 27,55 — New York 5,73 — 5,76 — 5,70 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag — 26,43 — 26,49 — 26,37 — Schweiz 172,65 — 173,08 — 172,22 — Stockholm 142,85 — 143,55 — 142,15 — Italien 46,90 — 47,02 — 46,78.

3. 11. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Holland 359,15 — 359,05 — 360,00 — 358,20 — Kopenhagen 123,85 — 124,45 — 123,25 — London 27,72 — 27,86 — 27,58 — New York 5,71 — 5,74 — 5,68 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,45 — 26,51 — 26,39 — Schweiz 172,60 — 173,03 — 172,17 — Stockholm 142,95 — 143,65 — 142,25 — Italien 46,90 — 47,02 — 46,78.

4. 11. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,27 — 173,70 — 172,84 — Holland 359,05 — 359,95 — 358,15 — Kopenhagen 124,30 — 124,90 — 123,70 — London 27,84 — 27,98 — 27,70 — New York 5,72 — 5,71 — 5,74 — 5,68 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38 — Schweiz 172,65 — 173,08 — 172,22 — Stockholm 143,45 — 144,15 — 142,75 — Italien 46,90 — 47,02 — 46,78.

6. 11. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,27 — 173,7 — 172,84 — Holland 359,15 — 360,05 — 358,25 — London 28,06 — 28,08 — 28,21 — 27,93 — New York 5,75 — 5,74 — 5,77 — 5,71 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,44 — 26,50 — 26,38 — Schweiz 172,60 173,03 — 172,17 — Stockholm 144,50 — 145,20 — 143,80 — Italien 46,85 — 46,97 — 46,73.

7. 11. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,30 — 173,73 — 172,87 — Holland 359,35 — 360,25 — 358,45 — Kopenhagen 126.60 — 127,20 — 126,00 — London 28,32 — 28,33 — 28,47 — 28,19 — New York 5,76 — 5,79 — 5,73 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,44 — 26,50 — 26.38 — Schweiz 172,57 — 173,00 — 172,14 — Stockholm 146,15 — 146,85 — 145,45 — Italien 46,85 — 46,97 — 46,73.

8. 11. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94 — Danzig 173,30 — 173,73 — 172,87 — Holland 359,40 — 360,30 — 358,50 — Kopenhagen 125,40 — 126,00 — 134,80 — London 27,93 — 27,96 — 28,08 — 27,80 — New York 5,69 — 5,68 — 5,71 — 5,65 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 2644 — 26,50 — 26,38 — Schweiz 172,56 — 172,99 — 172,13 — Stockholm 144,75 — 145,45 — 144,05 — Italien 46,84 — 46,96 — 46,72.

9. 11. Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89 — Danzig 173,30 — 173,73 — 172,87 — Holland 359,35 — 360,25 — 358,45 — 358,45 — Kopenhagen 125,80 — 126,00 — 126,60 — 125,30 — London 28,22 — 28,36 — 28,08 — New York 5,61½ — 5,63 — 5,66 — 5,60 — Oslo 141,50 — 142,20 — 140,80 — Paris 34,86 — 34,95 — 34,77 — Prag 26,44 — 26,38 — Schweiz 172,55 — 172,98 — 172,12 — Stockholm 145,20 — 146,00 — 144,50 — Italien 46,83 — 46,95 — 46,71.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 51,88 — 51,38 — 51,50 — 52,50; 4-proz. Investitionsanleihe 103,50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 48,10 — 48,25; 5-proz. Konversionsanleihe 49,00; 6-proz. Dollaranleihe 58,50 — 58,75; 5-proz. Eisenbahnanleihe 44,75; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die letzte Oktoberdekade zeigt ein weiteres Ansteigen des Goldvorrates um 0,2 Mill. Zł. auf 474 Mill. Z. Der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 3 Mill. Zł. auf 86,3 Mill. Zł. gestiegen. Der Betrag der ausgenützten Kredite ist um 21,7 Mill. Zł. auf 821,9 Mill. Zł. angewachsen, wobei die Pfandanleihen um 14,1 Mill. auf 87 Mill. Zł. und das Wechselportefeuille um 8,9 Mill. Zł. auf 686 Mill. Zł. sich erhöhte. Die discontierten Finanzbons sind um 1,3 Mill. Zł. auf 48,5, Mill. Zł. gefallen. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 8,2 Mill. Zł. auf 41 Mill. Zł. gefallen. Die Position „Andere Aktiva" ist um 3,9 Mill. Zł. auf 171,6 Mill. Zł. angewachsen, die Position „Andere Passiva" hat sich um 4 Mill. Zł. nur 322,1 Mill. Zł. verringert. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 36,5 Mill. Zł. gesunken und betragen 178,7 Mill. Zł. Der Banknotenumlauf ist um 61.2 Mill. Zł. auf 1.046,4 Mill. Zł. gestiegen. Die Golddeckung ist infolgedessen von 43,06% auf 42.14% zurückgegangen und überschreitet die statutarische Norm um über 12 Punkte. Discont- und Lombardsatz unverändert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Steigender Getreideexport.

Im Oktober ist der Export aller Getreidearten bedeutend gestiegen. Es wurden an Roggen ausgeführt 58,8 Tausend to (im September 41,8 Taus. to). Bedeutend gestiegen ist auch die Weizenausfuhr, die 2,3 Taus. to gegenüber 43 to im September betrug. Die Gersteausfuhr Betrug 21,2 Taus. to gegenüber 16,9 Taus. to im September. Die Hafenausfuhr ist auf 843 to gegenüber 150 to im September gestiegen. Ausserdem sind noch die Verträge über die Lieferung von weiteren 100.000 to bis Februar 1934 abgeschlossen werden.

Steigender Kohlenexport.

Im Oktober wurden 279.662 to d. s. 50.000 to mehr als im September ausgeführt. Davon gingen nach Frankreich 81.041 to, Italien 71.804 to. Schweden 68.245 to, Dänemark 25.152 to, Norwegen 17.335 to, Algier 6.820 to, Finnland 5.255 to, Irland 3.440 to, Deutschland 570 to.

Einfuhrbeschränkungen für Kohle nach Frankreich.

Nach einer Meldung von Paris beschäftigt sich die französische Regierung mit der Frage der Beschränkung der Kohleneinfuhr nach Frankreich. Diese Aktion steht im Zusammenhang mit einer Intervention der französischen Kohlenindustrie. die zur Vermeidung einer weiteren Arbeitszeitbeschränkung Massnahmen in dieser Richtung fordert.

Beratung der polnischen Kohlenkonvention.

Am 7. November fand in Katowice die Hauptversammlung der polnischen Kohlenkonvention statt, auf der eine Reihe aktueller Fragen der Kohlenindustrie besprochen wurde, darunter die Festsetzung der Lizenzen für den inneren Markt und für den Export nach den Lizenzländern im November. Die Gesamtsumme der Lizenzen wurde auf 1.220.000 to festgesetzt. Weiter kamen Fragen des Verhältnisses zu den kleinen Gruben und der Unterstützung des unmittelbaren Exports zur Sprache.

Um eine neue Holzpolitik.

Im Zusammenhang mit dem demnächst stattfindenden Zusammentreten des Holzwirtschaftsrats hat der Vorsitzende des Verbandes der Landwirtschaftskammern, der landwirtschaftlichen Organisationen und des Waldbesitzerverbandes, Fudakowski der „Gazeta Handlowa" ein Interview erteilt, in dem er u. a. sagte:

Die Forstproduktion ist einer der Zweige, die am empfindlichsten unter den Folgen der Weltkrise leiden. Bei ihm macht sich vor allem die Lage auf den Weltmärkten, und ebenso das Sinken des Inlandsbedarfs bemerkbar. Das Fallen der Preise, die in den ersten Jahren der Krise gezahlt wurden, hat in einigen Landesteilen bereits das Niveau der Zeit vor 40 Jahren erreicht.

Die augenblickliche leichte Besserung der Konjunktur verlangt grosse Vorsicht bei ihrer Beurteilung. Hat sie auch ihre volle Begründung darin, dass sich die Weltvorräte erschöpft haben, und unter das Minimum gesunken sind, so ist ihre Dauer doch abhängig von den übermächtigen Faktoren, die die allgemeine Weltkonjunktur regeln.

Die polnische Produktion verlangt nicht nur einen sorgsamen Rechtsschutz, sondern ebenso eine Rücksichtnahme auf die öffentl. Meinung. Der Wert unserer Produktion spielt eine grosse Rolle in unserer Handelsbilanz, ist dauernd eine der sichersten Quellen für die Zufuhr von Valuten, und sichert dadurch den Bestand unserer Währung. Leider ist man sich dieser wirtschaftlichen Rolle der Forstproduktion zu wenig bewusst.

Das Entstehen des Holzwirtschaftsrats im Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform ist in dieser Hinsicht ein grosser Schritt vorwärts und lässt die begründete Hoffnung zu, dass die Fragen unserer Holzwirtschaft Grundlage für eine planmässige und zielbewusste Holzpolitik im Staate bilden werden.

Der polnische Ueberseehandel im Jahre 1933.

Aus der Warenstatistik ergibt sich, dass in den ersten 8 Monaten d. Js. der Export über Gdynia und Danzig stark gestiegen ist. Die Einfuhr über Gdynia betrug für diese Zeit 427,3 Taus. to mit einem Wert von 179,1 Mill. Zł. und für Danzig 206.7 Taus. to. Für dieselbe Zeit des Vorjahres betrugen die entsprechenden Ziffern für Gdynia 181,6 Taus. to mit einem Wert von 76,3 Mill. Zł. und für Danzig 205,4 Taus. to.

Zolltarif-Aenderungen

Verordnung des Finanzministers, der Minister für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 10. Oktober 1933 über die zahlreichen Abänderungen des Art. 15 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif.

Auf Grund des Art. 7 Abs. e des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der Art. 15 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juli 1920 über den Zolltarif (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 314) im Wortlaut der Verordnungen vom 11. Juni 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 64, Pos. 526), vom 31. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. von 1932 Nr. 2, Pos. 12) vom 28. Juli 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 66, Pos. 620) vom 31. Mai 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 55, Pos. 417) erhält folgenden Wortlaut:

Art. 15.

§ 1. 1) Von allen Warensendungen mit Ausnahme der in § 3 dieses Artikels vorgesehen, die in das polnische Zollgebiet eingeführt oder aus diesem Gebiet ausgeführt werden, wird unabhängig vom Zoll eine Manipulationsgebühr erhoben.

2) Ausser der Manipulationsgebühr können erhoben werden:

a) die Akzidenzgebühr, als zusätzliche Manipulationsgebühr,
b) eine besondere Gebühr für die Bescheinigungen, die für die Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waren erteilt werden,
c) eine Lagergebühr für die Aufbewahrung von Waren in den amtlichen Zollagern,
d) eine Gebühr für die Bewachung und Beaufsichtigung der Waren,
e) eine besondere Gebühr über die Ausübung von Funktionen ausserhalb der Dienststunden oder ausserhalb des Bereichs des Amtslokals.

3. Die oben im Pkt. 1 u. 2a, b genannten Gebühren werden nach den in diesem Artikel bestimmten Grundsätzen und Normen erhoben, die in Pkt. 2 c, d, e vorgesehenen Gebühren nach den vom Finanzminister im Verordnungswege erlassenen Normen.

4. Die Manipulationsgebühr (Pkt. 1) die Akzidensgebühr (Pkt. 2a) und die Lagergebühr (Pkt. 2c) wird bei der endgültigen Zollabfertigung erhoben.

Von der Lagergebühr befreit sind Waren während der ersten drei Tage ihrer Aufbewahrung im amtlichen Zollager. Die Art der Erhebung der besonderen Gebühr für Bescheinigungen über das Einfuhr- und Ausfuhrrecht bestimmt der Minister für Industrie und Handel im Einverständnis mit dem Finanzminister.

5. Bei der Berechnung der Gebühren. die vom Gewicht oder von der Tonne festgesetzt sind, wird ein geringeres Gewicht als 100 kg als volle 100 kg angenommen, eine nicht volle Registertonne als eine Registertonne.

6. Wenn bei der bedingten Abfertigung der Betrag der Manipulationsgebühren für eine Sendung weniger als 1 Zl. beträgt, wird 1 Zl. für jede Sendung erhoben.

7. Bei Erhebung einer Zollsicherheit wird auch eine Sicherheit für die entsprechende Manipulationsgebühr erhoben.

§ 2. Die Manipulationsgebühr wird in folgender Höhe bestimmt:

1. Von dem Einfuhrzoll unterliegenden Warensendungen, die auf allen Wegen eingeführt werden 10% von der Zollsumme.

2. Von den vom Einfuhrzoll befreiten Waren:

a) die von den Positionen 148, 149, 150, 177 P. 1a, 1, c, d, 2, 3, 4, 5, 6, 179, 473 P. 3b. 927 P 3, erfasst werden, 2 Groschen für 100 kg des Nettogewichts,
b) Die von den Positionen 492, 589 P. 2a, 590 P. 1a, 626, 747, P. 3, 4, 5; erfasst werden, 60 Groschen für 100 kg Nettogewicht.
c) für andere ausser den oben unter a u. b genannten Waren 30 Groschen für 100 kg Nettogewicht.

3. Für den Ausfuhrzoll unterliegenden Waren 10% der Zollsumme.

4. Für Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden und wieder ins Ausland ausgeführt werden im aktiven oder passiven Veredelungsverkehr sowie im aktiven oder passiven Reparationsverkehr mit Ausnahme von Seeschiffen (Pos. 1154 P. 1, 2, 3 d. Zolltarifs) je 2 Groschen für 100 kg des Nettogewichts in beiden Richtungen.

5. Für Seeschiffe, Docks, Pontons. Lotzenschiffe, Bagger und ähnliche) Position 1154. P. 1, 2, 3 d. Zolltarifs), die bedingt abgefertigt werden 10 Groschen von der Bruttoregistertonne.

6. Für Postsendungen, die bedingt abgefertigt werden, 1 Zl. für ein Paket.

7. In anderen als den in P. 4, 5, 6 dieses Paragraphen genannten Fällen der bedingten Abfertigung 10 Groschen für 100 kg Nettogewicht.

§ 3. Befreit von den Manipulationsgebühren sind:

1. Alle im Wege des Transits durch das polnische Zollgebiet geleiteten Waren.,
2. die dem Ausfuhrzoll nicht unterliegenden Waren,
3. die zollfreien oder vom Zoll befreiten Waren, die auf dem Seewege über Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden.
4. die auf dem Seewege über Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführten Waren der Positionen 589 P. 2a, 590 P. 1a, 606 P. 2a Anm.
5. die zollfreien Postsendungen,
6. zollfreie Waren, die auf dem Luftwege eingeführt werden,
7. Steinkohle, Braunkohle, Torfkohle. Briketts, Koks, Torf, sowie für Kohlengruben bestimmten Sand und Lehm,
8. zollfreie lebende Tiere, Vögel, Käfer. Fische aller Art.
9. die dem Zoll unterliegenden im Prozess des Veredelungs- oder Reparationsverkehrs eingeführten Materialien und Waren,
10. die im Reiseverkehr (darunter auch Gepäcksendungen) sowie im kleinen Grenzverkehr vom Zoll befreiten Waren,
11. die nach Art. 10 sowie 11, P. 1 bis 5, 7 u. 8 dieser Verordnung vom Zoll befreiten Waren und Gegenstände.
12. die einfuhrzollfreien Waren. die für im Art. 11 P. 4 dieser Verordnung genannte Institutionen und Personen bestimmt sind.
13. Gegenstände, die auf Grund von Verträgen über Verdrängung, Revindikation, Wiedereinbürgerung, und Reparationen transportiert werden.
14. ausländische Waren, die ins Ausland wieder ausgeführt werden und die auf Grund des Art. 11 P. 6 dieser Verordnung vom Zoll befreit sind,
15. Waren, die irrtümlich aus dem Ausland durch Schuld des Transportunternehmens eingeführt oder ins Ausland ausgeführt werden.

§ 4. 1. Die Akzidenzgebühr wird unabhängig vom Zoll und der Manipulationsgebühr für schriftlich in unvollständiger Weise deklarierte Sendungen oder für nicht innerhalb des richtigen Termins deklarierte Sendungen erhoben.

2. Die Höhe der Akzidenzgebühr beträgt:

a) bei zollpflichtigen Waren 5% von der auf den Zoll entfallenden Summe,
b) bei zollfreien Waren 0,5% des Wertes der Ware.

3. Der Finanzminister bestimmt in welchen Fällen die Akzidenzgebühr bei der Abfertigung der Ware auf Grund mündlicher Anwendung erhoben wird.

§ 5. Die Akzidenzgebühr unterliegen nicht Waren, die von der Manipulationsgebühr nach § 3 dieses Artikels befreit sind, mit Ausnahme der in Pkt. 14 von § 3 genannten Waren. Die Befreiung kann bei diesen letzteren Waren in Ausnahmsfällen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, und nur mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers erfolgen.

§ 6. 1. Bescheinigungen über das Einfuhrrecht aus dem Ausland oder das Ausfuhrrecht ins Ausland für einfuhr- oder ausfuhrverbotene Waren unterliegen mit den unten im § 7 dieses Artikels angeführten Ausnahmen einer Gebühr, deren Höhe im prozentualen Verhältnis zum Inlandswert der durch die Genehmigung erfassten Waren folgendermassen festgesetzt wird:

a) für Bescheinigungen, die an Institutionen charitativen Charakters erteilt werden 0,1% des Inlandswerts der Waren,
b) für Bescheinigungen zur Einfuhr von gewaschener und nicht gewaschener Wolle 0,25% des Inlandswerts der Ware,
c) in allen anderen, ausser den unter a u. b genannter Fällen 1% des Inlandswerts der Ware.

2. Der Inlandswert der Waren wird vom Minister für Industrie und Handel bestimmt.

3. Bei Nichtausnutzung der Bescheinigungen werden die erhobenen Gebühren nicht zurückerstattet.

4. Jeder Antrag auf Verlängerung der Bescheinigung wird als neues Gesuch betrachtet und unterliegt der vollen Gebühr.

5. Im Falle der unrichtigen Ausstellung der Bescheinigung infolge der Schuld des Antragstellers, wird für jede in abgeänderter Form neu ausgestellte Bescheinigung eine Gebühr in Höhe der Hälfte der ursprünglich erhobenen Gebühren, die jedoch 30 Zl. nicht überschreiten darf, erhoben.

§ 7. Von der besonderen Gebühr der Bescheinigung über das Einfuhr- und Ausfuhrrecht sind befreit:

a) Bescheinigungen, die wissenschaftlichen Anstalten sowie staatlichen Aemtern und Institutionen erteilt werden,
b) Bescheinigungen über das Einfuhrrecht für kleine Sendungen mit einem Gewicht von 5 kg einschl., die für den Handel nicht bestimmte Gegenstände enthalten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig verlieren folgende Verordnungen des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform über die teilweise Aenderung des Art. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. U. R. P. Nr. 64, Pos. 526) vom 31. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. Nr. von 1932 Nr. 2, Pos. 12) vom 28. Juli 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 66. Pos. 620) und vom 31. Mai 193 (Dz. U. R. P. Nr. 55. Pos. 417) ihre Gültigkeit.

Zollerleichterungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und Pflanzenöle

Verordnung

des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 11. Oktober 1933.

(Dz. Ust. Nr. 78 vom 11. Oktober 1933).

Auf Grund des Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80/777) in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 9. Oktober (Dz. Ust. Nr. 78/554) wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren geniessen bei der Einfuhr den erleichterten Zoll, dessen Höhe im Hundertverhältnis zum gewöhnlichen (autonomen) Zoll aus der Spalte II des Einfuhrtarifs in der jeweils verbindlichen Fassung wie folgt festgesetzt wird:

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% des in Spalte II des Einfuhrzolltarifs enthaltenen gewöhnl. (aut.) Zolls:
60 aus P. 2	Unreife Bananen in Gestalt grüner Trauben, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets für inländische Nachreifehallen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	17
60 aus P. 3	Bittere Apfelsinen, sogen. „Grape fruits", eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	17
60 P. 4	Zitronen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
61 P. 1	Datteln, auch getrocknet, in einer Verpackung über 4 kg, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	66⅔
62 P. 3	Rosinen, ausser den besonders genannten, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
63 P. 2	Getrocknete Feigen in Kränzen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30
63 P. 3a	Andere getrocknete Feigen in einer Verpackung über 5 kg, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30
72 PP. 1 u. 2	Mandeln in und ohne Schallen, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
76 P. 1	Kaffee und Kaffeeschalen, roh, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	28
78 P. 2a	Tee, ausser dem besonders genannten, in einer Verpackung über 2 kg, eingeführt über die	

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Erm. Zoll in %% des in Spalte II des Einfuhrzolltarifs enthaltenen gewöhnl. (aut.) Zolls:
	Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
80 P. 1	Kakao in Bohnen oder Bruchkakaoschalen, alles roh, getrocknet, geröstet oder gebrannt, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	36
82 P. 1	Safran, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30
82 P. 2	Vanille in Schoten, auch gemahlen, wenn auch mit Zukker, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25
82 P. 3	Kardamom, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	66⅔
82 P. 4	Schwarzer Pfeffer, weisser Pfeffer, Englisch - Gewürz, Zimt, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) nicht gemahlen	35
	b) gemahlen, geschnitten	40
82 P. 5.	Mutternelken, Gewürznelken (Nägelein), Sternanis, Ingwer, Muskatblüte, Muskatnuss, Türkischer Pfeffer in trockenen Schoten sowie andere nicht genannte Gewürze, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) nicht gemahlen	32
	b) gemahlen, geschnitten	40
211 P. 1	Pflanzenöle, fest bei 15° C, ausser den besonders genannten, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2½ % und mehr, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50

§ 2. Die Bewilligungen des Finanzministeriums, die auf Grund der Verordnungen vom: 19. 12. 1931 (Dz. Ust. Nr. 112/885), 20. 10. 1932 (Dz. Ust. Nr. 100/848), 29. 11. 1932 (Dz. Ust. Nr. 109/900), 13. 4. 1933 (Dz. Ust. Nr. 26/219), 10. 6. 1933 (Dz. Ust. Nr. 43/339) erteil worden sind, bleiben bis zum 30. November 1933 einschliesslich gültig, wobei der erleichterte Zoll für die auf Grund der genannten Bewilligungen eingeführte Waren nach den in vorliegender Verordnung festgelegten Grundsätzen berechnet wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1933 in Kraft und gilt bis zum Wiederruf.

Bestimmungen über den Verkauf von Tabakerzeugnissen.

Auf Grund der Verordnungen des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 sowie der Verordnung des Finanzministers vom 30. Oktober 1933 bedarf der Verkauf von Tabakerzeugnissen vom 1. November 1933 ab keiner Genehmigung mit folgenden Ausnahmen:

Genehmigungspflichtig ist der Strassenhandel mit Tabakwaren insbesondere der Verkauf in Buden, Kiosken usw., sowie der Handel mit Tabakwaren in Bahnhöfen, Autobussen und anderen Anstalten oder Plätzen des öffentlichen Verkehrs.

Bezüglich des Grosshandels mit Tabakwaren enthalten die Verordnungen die Bestimmung, dass das polnische Tabakmonopol den Grosshandel entweder in eigenen Anstalten oder mit Hilfe von Personen betreiben wird, mit denen es entsprechende Verträge abschliesst.

Verkäufer von Tabakerzeugnissen sind verpflichtet, die Bestimmungen, die den Verkauf von Tabakwaren regeln, genau zu beobachten.

Zu ihren Verpflichtungen gehören insbesondere:

a) Aussortierung beschädigter, verdorbener oder nicht frischer Tabakwaren;
b) Anbringung eines Preisverzeichnisses der Tabakwaren an einem sichtbaren Ort;
c) Anbringung eines Schildes oder einer Aufschrift mit dem Hinweis, dass in dem betreffenden Unternehmen Tabakwaren verkauft werden; diese Bestimmung betrifft nicht den Verkauf von Tabakwaren in Hotels, Spielsälen, Gastwirtschaften, Bufets etc.;
d) Erteilung sämtlicher mit dem Verkauf von Tabakwaren zusammenhängenden Erläuterungen an die Organe des polnischen Tabakmonopols.

Verboten ist der Verkauf von Tabakwaren, die nicht mit der Bezeichnung des polnischen Tabakmonopols versehen sind. Die Verkäufer von Tabakwaren sind verpflichtet, diese Erzeugnisse zu den vom Finanzminister festgesetzten Kleinhandelspreisen zu verkaufen.

Diejenigen Verkäufer, mit denen das polnische Tabakmonopol Verträge bezüglich des Engrosverkaufs abschliessen, sind verpflichtet, die Tabakerzeugnisse an Wiederverkäufer zu Detailpreisen mit einem Rabatt von 9 Proz. zu verkaufen.

Zahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Obligationen der 6-proz. Nationalanleihe.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. 9. 1933 L. D. V. 43834/6/33 (Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 30, Pos. 264 vom Jahre 1933).

Gemäss Art. 7 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. 9. 1933 über die Emission der inneren Anleihe (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 503) sowie im Zusammenhang mit zahlreichen Anfragen erklärt das Finanzministerium, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer erst mit den Obligationen der 6-proz. Nationalanleihe gezahlt werden darf, und dass daher alle vorläufigen Subskriptionsscheine für die Obligationen zur Zahlung der Steuern nicht angenommen werden dürfen.

Abänderung des neuen Zolltarifs.

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 657 vom 30. X. 1933 sind einige wesentliche Abänderungen zum Zolltarif erschienen, die im Worlaut zu bringen, wir uns vorbehalten.

Wirtschafts-Literatur

Palästina Land und Wirtschaft.
Von Dr. Alfred Bonne.
Leiter der Economic Archives for the Near East, Jerusalem.
Mit 60 Abbild., 4 Kartenskizzen, 1 Diagramm, Groschiert Rm. 11,—. Ganzleinen Rm. 12,50.
Billige Ausgabe ohne Abbildungen
Kartoniert Rm. 4,—.
(Deutsche Wissenschaftliche Buchhandlung, Leipzig)

Bekanntlich ist Palästina durch den Krieg aus dem Zustand der Beharrung in einen Strom moderner Entwicklung gerissen worden, der die Aufmerksamkeit der Welt auf dieses kleine Küstenland am östlichen Mittelmeer gelenkt hat. Das Buch von Bonne zeigt in umfassender Darstellung das neue wirtschaftliche Werden dieses Landes, die bedeutsamen ökonomischen und sozialen Wandlungen, die Palästina aus der Feudalwirtschaft zu moderner Verkehrswirtschaft führen, also auch dieses Gebiet in die Organisation der Weltwirtschaft einbeziehen. Durch seine Tätigkeit als Leiter der Economic Archives for the Near East konnte der Verfasser das gesamte vorhandene statistische Material verwerten; eine grosse Anzahl von Tabellen sind dem Werke beigegeben und bieten nicht nur dem wissenschaftlich arbeitenden Wirtschafter und Geographen, sondern auch jedem Laien, der sich für Palästina und seine moderne Entwicklung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkte der Ansiedlungsmöglichkeiten, interessiert, ein durchaus verlässliches Bild des heutigen Zustandes dieses alten Kulturlandes. Die billige Ausgabe ist in den Tabellen bis auf den Stand von Ende 1932 gebracht worden und enthält eine Reihe von Angaben, die besonders für Siedler und sonstige Auswanderer wichtig sind, so z. B. die Einwanderungsbedingungen und die wichtigsten Zollsätze.

Smetana: Die verkaufte Braut

Von der Warschauer Oper.

Die Warschauer Oper, die — Wahrzeichen der Krise — seit geraumer Zeit in der Landeshauptstadt nicht mehr täglich zu spielen vermag, bereist nun als einziges Opernensemble das gesamte übrige Land, um in Form einer Arbeitsgemeinschaft alle grösseren Plätze mit ihrer Kunst zu beschenken. Wir fahren dabei keineswegs schlecht, nachdem die ständige Kattowitzer polnische Oper leider eingehen musste. Während wir nämlich im Juni, wie noch in schönster Erinnerung stehen dürfte, die Warschauer Oper in 9 Tagen 10 mal, und durch den grossen Erfolg angespornt, im Juli nochmals in weiteren 3 Tagen 5 mal hören durften, hat die überaus freudige Aufnahme in allen Kreisen der Bevölkerung dazu geführt, dass wir in der Spielzeit 1933/34 die Warschauer Oper allwöchentlich zumindest einmal in unseren Mauern als überaus willkommenen Gast beherbergen können.

Will man hier ein neues Stammpublikum für den Besuch der Oper heranziehen — und welcher Wohlmeinende, der nicht zuletzt in der Kunst einen wesentlichen Verbindungsfaktor der Völker erblickt, möchte dies wohl nicht? — dann muss an die Tradition von Katowice als Musikstadt erinnert werden, ein Umstand, der bedingt, dass hier Qualitätsgefühl herrscht, und das Beste gerade gut genug scheint. Darum bleibt zu sagen, dass, so begrüssenswert gerade die letzten Veranstaltungen des Sommergastspiels waren, die ersten Vorstellungen der neuen Spielzeit nicht auf gewohnter Höhe standen. Es genügt keineswegs für eine Oper, dass ein paar gute Stimmen vorhanden sind, und selbst an denen fehlte es im Anfang teilweise. Ganz unzulänglich erschien das überaus schütter besetzte Orchester (fast keine Streicher bei Verdi und Puccini), mässig der Chor und — hier liegt das Kernübel — eine vollkommen antiquierte Regie! Von der Scene aus müssen Auflockerung und neue Blutzufuhr der Warschauer Oper kommen, etwas vom Geist der neuen Zeit spürbar werden. Verdammte Pflicht und Schuldigkeit einer verantwortungsbewussten Kritik, den Mut zur Unpopularität aufzubringen und auf derartige Misstände hinzuweisen, ohne je die besonderen Schwierigkeiten dieser Zeitläufte ausser acht zu lassen — eben weil wir **für** die Warschauer Oper sind, unsere ganze Liebe der Kunst gehört, und wir die Verständigung wollen!

Es scheint uns nicht angängig, dass man **Moniuszkos** unvergänglich herrliche Nationaloper **Halka** immer nur nachmittags ansetzt und sie ziemlich lieblos absolviert, sodass aus der Gesamtaufführung lediglich Eugenjusz Mossakowskis imposanter Janusz haften bleibt, ingleichen fast einziger Lichtpunkt in Puccinis wiederaufgenommener **Tosca** (Scarpia), deren blutrünstiger, zweiter Akt zu einem atemraubend beklemmenden Zeitstück sich konzentriert... Marja Krzywiec' Tosca bewährte sich im zweiten und dritten Akt, ohne allerdings die Interpretation durch Wanda Wermińska vergessen machen zu können, während Antoni Gołebiowskis Cavaradossi im Sommer stimmlich besser disponiert schien.

In **Verdis Traviata** brillierte der Ziergesang von Zofia Żmigrod - Fedyczkowskas Violetta, behauptete sich vortrefflich Eugenusz Majs Germont, während Adam Dobosz' Alfred eine weniger gelungene Figur machte und vor allem äussere Steifheit überwinden muss, was auch von seinem Kollegen Gołebiowski gilt.

Halévys Jüdin, Rossinis Barbier, Verdis Troubadour, Aida, (Rigoletto, Maskenball und Otello sind verheissen.) **Puccinis** Madame Butterfly, dessen **Turandot** und Bohéme demnächst steigen soll, versäumten wir. Wie man sieht, triumphierte in dieser Spielzeit bisher die italienische Oper in ungewöhnlichem Ausmass.

Den Giptel bedeutete jedoch die letzte Aufführung der Warschauer Oper aus Anlass des **15-jährigen Bestehens der Tschechoslowakei** unter dem Protektorat des warschauer tschechischen Gesandten, Dr. Waclaw Girsy, mit **Smetanas Verkaufter Braut.** Das hinreissende, herzenbezwingende Werk, hier wiederholt polnisch und deutsch gegeben, braucht an dieser Stelle nicht neuerlich betrachtet zu werden. Die Wiedergabe überraschte auf das Freudigste. Schon die sprühende Ouvertüre mit ihren hüpfenden Rhythmen unter Jerzy Sillich war ein Jungbrunnen überschäumender Lebenslust, delikat abgewogen. In Maryla Karwowska lernten wir eine beglückende Marie können, von süssem, fülligen Sopran. Noch nie erschien uns Adam Dobosz' Tenor so mühelos leicht ansprechend, sieghaft in der Höhe, wie als Hans. Fabelhaft echt, frei von provinzieller Aufdringlichkeit, Jan Popiel's Kezal. Nicht minder komisch der entzückend vertrottelte Tomek Feliks Szczepański's. Famose, humoristische Typen die beiden Eltern - Paare von August Wiśniewski, Marja Olena, Junelli Trembicki, Helena Terenkoczy. Ungemein reizvoll das Tänzerische unter Piotr Zajlich, (obwohl wir das berühmte Warschauer Ballet noch ganz anders vor allem in **Ludomir Rożyckis** glanzvollem **Pan Twardowski** zu sehen hoffen.) Ein hohes Lob diesmal der Regie von Adam Dobosz, die erfreulich entfesselnd wahrhaft komische Oper bewirkt hatte. (Den dritten Akt mussten wir leider, anderweitiger Inanspruchnahme wegen, versäumen.) Ein glänzendes Publikum, unter dem man fast alle hier accreditierten, diplomatischen Vertreter bemerkte, spendete Werk und Wiedergabe begeistert Beifall.

TGM

Diese Initialen in Mattgold trägt ein modefarbener, stattlicher Leinenband auf der Frontseite, der in sorgfältigster Ausführung, von **Karel Capek** eingeleitet und von dem bekannten tschechischen Schriftsteller grossenteils selbst aufgenommen, auf nahezu 100 Seiten **Masaryk in der Photographie** zeigt (Orbis Verlag, Prag.) Der schöne Bilderband erschien bereits eine Weile vor der Feier der 15-jährigen Unabhängigkeit der Tschechoslovakei. Unnötig zu sagen, dass es ohne Masaryk heute kaum die tschechoslovakische, demokratische Republik gegeben hätte. Wir sehen auf Photos den Staatsmann, Philosophen, Philanthropen in seiner reichen Menschlichkeit, freuen uns seiner körperlichen Rüstigkeit, die den 83-jährigen noch stattlich zu Pferde sitzen lässt, von dem wir wissen, dass er geistig ungebrochen, an einem grossen, wissenschaftlichen Lebenswerk arbeitet und politisch, in seiner Eigenschaft als Staatspräsident und wahrer Führer eines freien Volkes, alles Andere, als eine Atrappe bedeutet.

Der unabhängige Geistesadel aller Völker neigt ehrfurchtsvoll sein Haupt vor der edlen Erscheinung T. G. Masaryks.

Frango.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A Katowice